

Motoryachtclub Eisenhüttenstadt e. V. (MYCEH)

2. Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung vom 04.11.2020

Grundlage für die Beiträge und Gebühren ist der § 4, Punkt 8 der Satzung des Motoryachtclub Eisenhüttenstadt e.V. vom 14.03.2015.

Die Beitrags- und Gebührenordnung gilt für alle Mitglieder und Gäste des MYCEH.

1. Beiträge und Aufnahmegebühr für Mitglieder

1.1. Mitgliedsbeitrag für Mitglieder

Mitglieder mit Boot	730,00 €/Jahr
Mitglieder ohne Boot	280,00 €/Jahr
Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne Boot	20,00 €/Jahr

Im Jahresbeitrag aller Mitglieder mit Boot ist eine Umlage enthalten, die eine

- Stromkostenpauschale in Höhe von 24,00 € (ca. 100 kWh) und eine
- Kostenpauschale für das Ein- und Auskippen in Höhe von 50,00 € enthalten.

Im Jahresbeitrag der Mitglieder ohne Boot ist eine Umlage enthalten, die eine

- Stromkostenpauschale von 12,40 € (ca. 50 kWh) enthält.

Mitgliedsbeiträge können in begründeten Ausnahmefällen (unverschuldete wirtschaftliche Notlagen wie z.B. Tod des Lebenspartners, Elementarschäden o. a. Härtefälle) auf schriftlichen Antrag nach Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise gestundet werden.

Der Antrag ist spätestens 3 Wochen vor Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand trifft den Beschluss zur Anerkennung des Härtefalls nach Vorlage der entsprechenden Nachweise durch den Antragsteller.

Zur Umsetzung der satzungsgemäßen Vereinsziele können die Mitglieder Arbeitsleistungen für den Verein erbringen.

Mitglieder mit Boot	40 Stunden/Jahr
Mitglieder ohne Boot	20 Stunden/Jahr

Für jede geleistete Arbeitsstunde wird ein Geldbetrag in Höhe von 10,00 €/Stunde angerechnet und der Jahresbeitrag um diesen Betrag gemindert.

Darüber hinaus geleisteten Arbeitsleistungen können auf das Folgejahr übertragen werden. Ein Anspruch auf Vergütung von Arbeitsleistungen durch den MYCEH besteht nicht.

Die Abrechnung der erbrachten Arbeitsleistungen ist bis zum 31.01. des Folgejahres schriftlich beim *Vorstand* einzureichen.

1.2. Fälligkeiten

Für Mitglieder mit Boot wird ein anteiliger Abschlag des Jahresbeitrages in Höhe von 330,00 € und für Mitglieder ohne Boot in Höhe von 80,00 € zum 28. Februar des Jahres fällig.

Die Restzahlung des Beitrages von 400,00 € für Mitglieder mit Boot und 200,00 € für Mitglieder ohne Boot ist unter Abzug der abgerechneten und anerkannten Arbeitsleistungen bis zum 28. Februar des Folgejahres fällig.

1.3. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr für jedes neue Mitglied beträgt 750,00 € und ist 8 Tage nach Bestätigung der Aufnahme fällig.

1.4. Zahlungsweise

Sämtliche Beiträge und die Aufnahmegebühr sind ausschließlich per SEPA-Überweisung auf das Konto des MYCEH unter Angabe des Namens und des Zahlungsgrundes einzuzahlen.

2. Liegegebühren und sonstige Gebühren für Vereinsmitglieder

2.1. Vereinsmitglieder mit Boot

Vereinsmitglieder mit Boot zahlen für ihr Boot und für ein Beiboot bis 3,50 m Länge, wenn das Beiboot keinen eigenen Liegeplatz beansprucht, keine zusätzlichen Liegegebühren.

2.2. Vereinsmitglieder mit Zweitboot

Boote bis 3,50 m Länge mit eigenem Liegeplatz und Boote über 3,50 m Länge sind Zweitboote. Für diese Boote ist eine Liegegebühr von 15,00 € im Monat zu zahlen.

2.3. Vereinsmitglieder mit mehr als zwei Booten

Für jedes weitere Boot werden 20,00 € im Monat *als Liegegebühr* berechnet.

3. Liegegebühren und sonstige Gebühren für Langzeitgastlieger und Gastlieger

3.1. Langzeitgastlieger

Langzeitgastlieger sind Gäste, welche mehr als einen Monat im Hafen liegen.

Langzeitgastlieger zahlen für bis zu 4 Übernachtungen im Monat auf ihrem Boot keine zusätzlichen Gebühren.

Bei mehr als 4 Übernachtungen im Monat wird für die Nutzung der Hafeneinrichtungen, Anlagen und Dienstleistungen eine zusätzliche Pauschalgebühr in Höhe 20,00 € monatlich berechnet.

3.1.1. Langzeitgastliegegebühren

Für Langzeitgastlieger beträgt die Liegegebühr für Boote mit einer Länge

bis 4,50 m	50,00 €/Monat
> 4,50 m bis 12,50 m	100,00 €/Monat
> 12,50 m	140,00 €/Monat
Winterliegeplatz	80,00 €/Monat

3.2. Elektroenergieverbrauch

Jeder Gast, der einen monatlichen Verbrauch an Elektroenergie von 20 KWh überschreitet, ist zur Anbringung eines Stromzählers verpflichtet. Der Gastlieger hat den Mehrverbrauch monatlich beim Hafenmeister oder dessen Beauftragten abzurechnen.

Der zusätzliche Stromzähler ist durch den Hafenmeister anzubringen.

3.2.1. Fälligkeit

Die Zahlung der Gebühren erfolgt monatlich. Die Gebühren sind jeweils bis zum 15. des laufenden Monats per SEPA-Überweisung auf das Konto des MYCEH mit Namen und Zahlungsgrund (z. B. „Liegegebühr Monat Mai“) einzuzahlen.

Die Bankverbindung wird dem Gastlieger vom Hafenmeister mitgeteilt.

3.3. Gastlieger

Gastlicher sind Gäste, die bis zu einem Monat im Hafen liegen.

3.3.1. Gastliegegebühr

Für Gastlieger beträgt die Liegegebühr für Boote mit einer Länge von

< 10 m	1,30 €/m
ab 10 m	1,80 €/jeden weiteren m

3.3.2. Fälligkeit

Die Zahlung der Gastliegegebühren erfolgt täglich beim Hafenmeister.

3.5. Sanitäranlagen

Duschen je Person	1,00 €
Waschmaschinennutzung je Füllung	3,00 €

Die Nutzung der Gästetoiletten im Hafen ist in der Gastliegegebühr enthalten.

3.6. Fäkalienentsorgung

Für die Nutzung der Fäkalien-Absauganlage durch Gäste sind folgende Gebühren zu entrichten:

Absaugen je Vorgang (nur Charterboote)	6,00 €
--	--------

Zum Transport von Benzin und Diesel stehen Kanister und *Handwagen kostenlos zur Verfügung. Die Ausgabe erfolgt durch den Hafenmeister.*

3.7. Slippen und Kranen

Slipmöglichkeit für Boote bis ca. 6 t - Preis je Hub (inkl. Absenken)	40,00 €
Kranen für Boote bis max. 2 t - Preis je Hub	30,00 €

3.8. Abstellen von Kraftfahrzeugen durch Gäste

Für das Abstellen eines Kraftfahrzeuges auf dem Hafengelände entstehen keine zusätzlichen Gebühren, wenn der Gast selbst anwesend ist.

4.2. Das Abstellen eines Fahrzeuges bei Abwesenheit des Gastes, ist bis zu 8 Tagen gebührenfrei. *Ab dem 9. Tag ist eine Gebühr pro Fahrzeug und Tag in Höhe von 1,00 € zu zahlen. Die Gebühr ist bei Abholen des Fahrzeuges beim Hafenmeister zu entrichten.*

4. Private Nutzung von Vereinseinrichtungen

4.1. Hafen Eisenhüttenstadt (Mielenzhafen)

Für die Nutzung für Räumlichkeiten des Vereinsgebäudes sind folgende Gebühren zu entrichten:

Vereinsmitglieder und deren Gäste bis zu 3 Tage zusammenhängend	30,00 €
Für jeden weiteren Tag	10,00 €

Die Nutzung der Einrichtungen der Räumlichkeiten des Vereinsgebäudes ist ebenfalls für Verwandte der Mitglieder möglich, wenn das Mitglied sich während der Feier im Hafen aufhält. Bei Abwesenheit des Mitgliedes trägt dieses weiterhin die Verantwortung.

Für die Benutzung der Mitgliederwaschmaschine im Clubgebäude ist eine Gebühr von 1,50 € zu entrichten.

Die Gebühr ist beim Hafenmeister zu entrichten.

4.2. Vereinsobjekt Müllrose

Für die Nutzung der Bungalows sind folgende Gebühren zu entrichten:

je Bungalow/Nacht	1,00 €
-------------------	--------

Die Gebühr ist beim Hafenmeister zu entrichten.

5. Ausnahmeregelungen

Von der Beitrags- und Gebührenordnung abweichende oder ergänzende Regelungen erfordern im begründeten Einzelfall einen Beschluss des Vorstandes. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

7. Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.